

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
Fachgebiet Veterinärwesen
3270 Scheibbs, Gürtel 27



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An alle Gemeinden im Bezirk Scheibbs

SBL3-S-0917/012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: veterinaer.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 74 82) 9025

Durchwahl

Datum

Dr. Martin Deinhofer

38669

13. Jänner 2021

Betrifft

Rauschbrandschutzimpfung 2021; Rauschbrandschutzimpfung

Es besteht keine gesetzliche Impfpflicht. Alle Rinder im Alter von über 4 Monaten sollen jedoch gegen Rauschbrand geimpft werden, wenn sie

- a) auf Hausweiden und Gemeinschaftsweiden gesömmert werden, welche in Gebieten liegen, die rauschbrandgefährdet sind oder
- a) auf rauschbrandgefährliche Almen und Weiden verbracht werden, die sich in einem anderen Verwaltungsbezirk oder in einem anderen Bundesland befinden.

Im Verwaltungsbezirk Scheibbs sind

das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden **Gaming, Göstling/Ybbs, Gresten, Gresten/Land, Lunz/See, Puchenstuben, Randegg, Reinsberg, Scheibbs, St.Anton/J., St.Georgen/L. und Wang;**

weitere die Gebiete der **Katastralgemeinden Feichsen, Rogatsboden, Sölling und Söllingerwald der Gemeinde Purgstall, sowie die Katastralgemeinde Lonitzberg der Gemeinde Steinakirchen/F.**

als "**rauschbrandgefährliche Weideplätze**" ausgewiesen.

Bei Viehverlusten wird vom Bund nur mehr eine Unterstützung gewährt, wenn eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) durch die AGES Mödling vorliegt und das Rind gegen Rauschbrand Schutzgeimpft ist.

Bei Vorliegen von Pararauschbrand (*Clostridium septicum*, *Clostridium spp.*) erfolgt aber keine Unterstützung!

Kosten: Die Rauschbrand-Schutzimpfung wird durch die kostenlose Beistellung des Impfstoffes vom Land Niederösterreich gefördert.

Vom Tierbesitzer sind die Impfgeldern zu entrichten. Die Hofgebühr (inklusive Impfung des 1. bis 4. Rindes) beträgt € 20,00. Ab dem 5. Rind werden je € 2,40 verrechnet.

Nachimpfungen:

Rinder, die auf besonders gefährliche Weideplätze verbracht werden bzw. noch 4 Monate nach erfolgter Rauschbrandschutzimpfung dort aufgetrieben sind, können auf Wunsch der Tierbesitzer 4 Wochen nach der Erstimpfung nachgeimpft werden.

Die Gebühren für die Nachimpfungen sind gleich hoch wie für die Erstimpfung. Auf den Erfassungslisten sind nachzuimpfende Rinder gesondert auszuweisen.

Um mit den Rauschbrandschutzimpfungen 2021 rechtzeitig beginnen zu können, muss schon jetzt mit der Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche ihre Rinder impfen lassen wollen, begonnen werden.

Die Anmelde Listen haben Vor- und Zuname (ev. auch Hausname), die Anschrift der Tierbesitzer und die Zahl der Impflinge zu enthalten.

Vorlagetermin der Anmelde Listen: 24. Februar 2021

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r